

Verhaltensvorgaben für die Unternehmensgruppe

NAGASE & CO., LTD.

Risikomanagement- und Complianceausschuss

Oktober 2012

Zur Revision

NAGASE & CO., LTD.
Geschäftsführender Direktor,
Präsident Hiroshi Nagase

Die langjährige Unternehmensphilosophie von NAGASE & CO., LTD. wird durch das Bewusstsein getragen, dass unsere Firma als Mitglied der Gesellschaft stets fair und gesetzestreu handelt und alle kaufmännischen Regeln achtet. Vor dem Hintergrund, dass die unternehmerischen Aktivitäten unserer Firmengruppe immer weiter globalisiert und Handel immer stärker diversifiziert werden, und in dem Bewusstsein, dass Unternehmensaktivitäten auch Unternehmensverantwortung erfordern, haben wir im Dezember 2003 einen für die gesamte Nagase Gruppe gültigen Verhaltenscodex erstellt. Seither sind 9 Jahre vergangen und die wirtschaftlichen Umstände, die unsere Gruppe umgeben, haben sich stark verändert; Gesetze und andere Bestimmungen haben sich aufgrund von verschwindenden Grenzen verschärft und sind komplexer und komplizierter geworden; und auch die Ansprüche in Bezug auf die soziale Verantwortung von Unternehmen werden immer höher. Im Jahre 2008 haben wir die „Selbstbestimmten Handlungsprinzipien der Nagase Gruppe für Produktsicherheit“ erlassen, um unserer Unternehmensgruppe eine einzigartige Ausdehnung der Geschäfte zu ermöglichen. Im Hinblick darauf haben wir Untersuchungen angestellt und uns entschlossen, unseren Handlungscodex zu revidieren.

Alle Unternehmen und Angestellten innerhalb der Nagase Gruppe sind hiermit streng aufgefordert, diesem Codex zu folgen. Ich hoffe, dass - wie zuvor schon erwähnt - alle Mitarbeiter diesen Codex als selbstverständlich und nicht als Einschränkung empfinden werden.

Lassen Sie mich betonen, dass dieser Codex Selbstverantwortung jedes einzelnen voraussetzt. Verantwortung, die uns Probleme erkennen und beheben lässt und das Vertrauen unserer Kunden bzw. Gesellschafter in unser Handeln steigert.

Zuversicht und Vertrauen sind wichtigste Grundpfeiler unseres Unternehmens, die durch unsere täglichen Aktivitäten hochgehalten und gefestigt werden sollten.

Inhalt

Zur Revision

Grundlegende Firmenphilosophie	3
Verhaltensvorgaben für die Unternehmensgruppe	5
1. Einhaltung von Gesetzen und Vorschriften als auch von internen Firmenbestimmungen ..	5
1.1. Grundlagen zur Einhaltung von Gesetzen und Regularien	5
1.1.1. Einhaltung gesetzlicher Vorschriften in Bezug auf Produkt und Dienstleistung	6
1.1.2. Einhaltung gesetzlicher Vorschriften in Bezug auf Handel	7
1.1.3. Einhaltung gesetzlicher Vorschriften in Bezug auf unlauteren Wettbewerb	8
1.1.4. Regularien zum Insiderhandel	9
1.2. Geschäftsbeziehung zu Handelspartnern und Behörden	10
1.2.1. Die Geschäftsbeziehung zwischen Handelspartnern	10
1.2.2. Beziehungen zu Behörden und Ministerien	10
1.2.3. Neutralität gegenüber nationaler Politik	13
1.3. Grundlagen zur Einhaltung allgemeiner Firmenregeln	13
1.3.1. Geschäftsgeheimnisse und Rechte am geistigen Eigentum	13
1.3.2. Vermeidung von Interessenskonflikten	14
1.3.3. Nutzung von Firmeneigentum	14
1.3.4. Einhaltung von Buchhaltungsvorschriften	14
1.3.5. Vorschriftsmäßige Nutzung des firmeneigenen Informationssystems	14
1.3.6. Ausscheiden aus der Firma	14
2. Maßnahmen gegen gesellschaftsschädigendes Verhalten	15
3. Sicherheit von Produkten und Serviceleistungen	15
3.1. Sorgfaltspflicht bei der Produkterstellung	15
3.2. Eindämmung von Schadensansprüchen im Reklamationsfall	15
3.3. Vermeiden von Wiederholungsfehlern	15
3.4. Die Zusammenarbeit mit Zulieferern im Schadensfall	16
4. Achtung der Persönlichkeitsrechte	16
4.1. Vermeidung von Diskriminierung	16
4.2. Achtung der Privatsphäre	16
4.3. Sicherheit und Hygiene am Arbeitsplatz	16
5. Offenlegung von Informationen für Anleger	17
5.1. Vorgehensweise der Offenlegung	17
5.2. Verhalten gegenüber Massenmedien	17
6. Umweltschutz	17
Selbstbestimmte Prinzipien für Produktsicherheit	18

Grundlegende Firmenphilosophie

Als Mitglied der Gesellschaft ist es unsere grundsätzliche Pflicht, alle gesetzlichen Bestimmungen einzuhalten, beim Anbieten von Waren und Dienstleistungen auf ein faires Geschäftsgebaren zu achten und zum Gemeinwohl beizutragen. Nagase bietet einen hohen Standard an Sozialleistungen an. Dieses Verhaltenscodex soll dazu beitragen, dies auch in der Zukunft zu gewährleisten.

Dieses fundamentale Prinzip legt die Handlungskriterien fest, die von den Vorstandsmitgliedern und Angestellten innerhalb des Unternehmens und bei allen unternehmerischen Aktivitäten zu befolgen sind.

Alle Mitarbeiter müssen sich gemäß diesen Handlungskriterien verhalten und zugleich dafür sorgen, dass sie allen Kollegen der Firma und Tochtergesellschaften bekannt gemacht werden.

Falls es zu Verstößen gegen diese Vorgaben kommen sollte, sind die Ursachen der Verstöße zu untersuchen und Maßnahmen zu treffen, die eine Wiederholung eines Verstoßes verhindern.

1. Einhaltung von Gesetzen, Handelsregularien und Bestimmungen der Firma

Bei der Befolgung der Gesetze und Regeln müssen die unternehmerischen Aktivitäten fair und ohne Verletzung der sozialen Normen durchgeführt werden.

Als globales Unternehmen und zur Sicherung des stetigen Wachstums ist die Unternehmensverwaltung den internationalen Unternehmensregeln anzupassen.

2. Maßnahmen gegen gesellschaftsschädigendes Verhalten

Jedem gesellschaftsschädigenden Verhalten, das die öffentliche Ordnung und Sicherheit bedroht, treten wir mit Entschlossenheit entgegen.

3. Angebot von gesellschaftlich unbedenklichen Produkten und Dienstleistungen

Durch das Anbieten von sicheren und gesellschaftlich unbedenklich Produkten und Dienstleistungen wird Nagase versuchen, zum allgemeinen Wohlbefinden der Gesellschaft beizutragen.

4. Achtung der Persönlichkeitsrechte unserer Angestellten

Durch Achtung von Individualität und Kreativität der Angestellten möchte Nagase die eigene Unternehmenskultur fördern und individuelle Fähigkeiten in die Unternehmensaktivitäten einfließen lassen.

Nagase wird die Gesundheit seiner Mitarbeiter schützen, deren Persönlichkeitsrechte wahren, sie fair und ohne Diskriminierungen behandeln und für ein sicheres und angenehmes Arbeitsumfeld Sorge tragen.

5. Offenlegung von Anlegerinformationen

Um die Transparenz für Kunden, Geschäftspartner, Angestellte und Aktieninhaber zu sichern, werden Unternehmensinformationen gemäß dem Recht für Aktiengesellschaften veröffentlicht.

6. Bewahrung der Umwelt

Nagase ist sich seiner Verantwortung für die Verbesserung des globalen Umweltschutzes bewusst und wird sein Verhalten daran ausrichten.

1. Oktober 2002

NAGASE & CO., LTD.
Geschäftsführender Direktor,
Präsident Hiroshi Nagase

Verhaltensvorgaben für die Unternehmensgruppe

Basierend auf der Firmenphilosophie sind die nachfolgenden Verhaltensvorgaben (am 1. Oktober 2012 erstellte Revision des Codex vom 7. November 2003) für alle Unternehmen der NAGASE & CO., LTD. Aktiengesellschaft bindend. Alle Geschäftsführer und Angestellten der Aktiengesellschaft haben diesen Codex in ihre unternehmerischen Aktivitäten miteinzubeziehen.

Als wichtigste Verhaltensvorgaben für alle Geschäftsführer und Angestellten des Unternehmens sind Fairness und moralische Aufrichtigkeit zu sehen. Alle Mitarbeiter sollten bei ihren Beurteilungen geschäftlicher Aktivitäten bestrebt sein, sich als Mitglied der Gesellschaft zu sehen und ein hinreichendes Maß an Integrität einfließen zu lassen.

- ① Alle Aktivitäten müssen mit den örtlichen Gesetzen und den firmeninternen Bestimmungen übereinstimmen
- ② Geschäfte zum Eigennutzen sind zu vermeiden
- ③ Firmeninterne Vorgaben dürfen nicht abgewandelt oder zum persönlichen Vorteil versendet werden
- ④ Entscheidungen sollten objektiv und erst nach Beurteilung aller vorliegenden Informationen getroffen werden
- ⑤ Es muss sichergestellt sein, dass bei Entscheidungen die Interessen der Nagase Gruppe gewahrt bleiben

Falls gegen die oben angeführten fünf Punkte verstoßen wird oder die Gefahr besteht, gegen sie zu verstoßen, ist sofort dem Vorgesetzten und allen mit dem betreffenden Fall befassten Personen Bericht zu erstatten. Wenn es auf normalem Dienstweg nicht möglich ist, über Verstöße zu berichten, sollte die "Beratungsstelle für interne Angelegenheiten" einbezogen werden.

1. Einhaltung von Gesetzen und Vorschriften als auch von internen Firmenbestimmungen

1.1. Grundlagen zur Einhaltung von Gesetzen und Regularien

Alle Unternehmungen der Nagase Gruppe haben die gesetzlichen Vorschriften und Bestimmungen der jeweiligen Länder bzw. Kommunen einzuhalten. Alle unternehmerischen Aktivitäten müssen auf sozialen Normen basieren. Was die Gesetze betrifft, so gibt es verschiedene Vorschriften, die die Verantwortlichkeit für bestimmte Geschäfte oder die Verantwortlichkeit für das Unternehmen als Mitglied der Gesellschaft nach sozialen Gesichtspunkten regeln. In diesem Codex können nicht alle Gesetze erwähnt werden. Es muss aber von jedem Geschäftsführer und jedem Angestellten erwartet werden können, dass er ermitteln kann, wann Regelwidrigkeiten zu einer Gefahr für das Unternehmen werden können, und dass jeder Geschäftsführer und jeder

Angestellte die anzuwendenden Gesetze unbedingt zu befolgen hat.

Falls unklar ist, ob eine Gesetzeswidrigkeit während der Geschäftsentscheidung vorliegt, oder die aktuelle Gesetzeslage unbekannt ist, sollte die jeweils zuständige Abteilung der Nagase Gruppe zu Rate gezogen oder ein externer Rechtsberater eingeschaltet werden.

1.1.1. Einhaltung gesetzlicher Vorschriften in Bezug auf Produkt und Dienstleistung

In der Nagase Gruppe werden viele Rohmaterialien wie z.B. Chemikalien verarbeitet, deren Handhabung besondere Aufmerksamkeit erfordert.

So gibt es beispielsweise viele Produkte, die für die Weiterverarbeitung oder für den Import nach Japan, als "giftige oder erbgutschädigende Substanz" klassifiziert sind. Es ist zwingend notwendig, dass für solche Produkte alle Gesetze und Regeln eingehalten werden, auch wenn hierfür spezielle Prozeduren sowie der Erwerb von Lizenzen oder Genehmigungen erforderlich ist. Gemäß der firmeninternen Regeln haben der Geschäftsführer und sein Management die Einhaltung aller notwendigen Vorschriften zu überwachen.

Für die folgenden Geschäfte und Dienstleistungen bestehen gesonderte gesetzliche Regelungen:

- Vertrieb und Import von giftigen oder erbgutschädigenden Substanzen
- Arzneimittelgesetz
- Herstellung von Medikamenten (Verpackung, Angaben, Lagerung)
- Großhandel und Vertrieb von Medikamenten
- Herstellung von Tiermedikamenten (Verpackung, Angaben, Lagerung)
- Herstellung und Vertrieb von Kosmetikprodukten
- Herstellung und Vertrieb von medikamentähnlichen Produkten wie
Lebensmittelergänzungen, homöopathische Stoffe etc.
- Baugewerbe
- Handel mit Grundstücken oder Gebäuden
- Handel mit Investitionsgütern
- Vertrieb und Import von landwirtschaftlichen Chemikalien
- Speditionsgewerbe
- Lagerhaltung und -geschäft
- Devisen- Renten- und Aktienhandel
- Import, Herstellung und Verkauf von Alkohol
- Gebrauchtwarenhandel, Ratenverkauf und Straßenverkauf

Außerdem sind je nach Handelsform und Handelsware oder Dienstleistungen bestimmte Qualifikationen Vorbedingung bzw. Zustimmungen oder Genehmigungen erforderlich. Sicherheitsstandards, Qualitätsstandards und Kennzeichnungsvorschriften sind einzuhalten. Die termingerechte Weitergabe

von hinreichender Dokumentation ist zwingend.

Darüber hinaus sind folgende Gesetze zu beachten:

- Gesetz zur Regulierung der Untersuchung chemischer Substanzen
- Lebensmittel- und Hygienegesetz
- JAS-Gesetze
- Konsumproduktsicherheitsgesetz
- Sicherheitsgesetze (Arbeitsplatz, Haushaltwaren, Elektrogeräte, Brandschutz)
- Abfallentsorgungsgesetz
- PRTR-Gesetze

1.1.2. Einhaltung gesetzlicher Vorschriften in Bezug auf Handel

Die Nagase Gruppe unterhält viele internationale Handelsbeziehungen. Es kann den Bestand der Firma gefährden, wenn diese Geschäftsaktivitäten durch Gesetzesübertretungen in Bezug auf Import oder Export unterbrochen werden. Es ist selbstverständlich, dass solche Gesetzesverstöße nicht nur als einfache Fehler betrachtet werden können. Daher sind folgende Regeln im Außenhandel unbedingt zu befolgen.

Alle Exporte von Waren und Technologien fallen unter die Regulierung der japanischen Handelsbeziehungen und Gesetze bzw. Verordnung in Japan, den Vereinigten Staaten und anderen betroffenen Ländern. Wenn von einem Unternehmen der Nagase Gruppe Produkte, Dienstleistungen oder Technologien angeboten werden, so sind je nach Bedarf, die dazu nötigen Genehmigungen der japanischen Regierung, der Vereinigten Staaten und anderer betroffenen Länder einzuholen.

Der Export von Produkten ist gemäß Handelsgesetz nicht nur auf Rohmaterialien, Halbzeuge oder Fertigwaren begrenzt. Das Bereitstellen von Technologien, Konstruktionszeichnungen usw. per E-Mail sowie das Angebot von persönlichen Informationen (technischer Support) in das Ausland und auch das Bereitstellen von Technologien an Nichteinwohner im Inland usw. unterliegen der Exportkontrolle durch die japanische Regierung, der Regierung der Vereinigten Staaten und anderer Länder. Export von Produkten, Dienstleistung und Technologie ohne Exportgenehmigung ist in den meisten Ländern eine Gesetzesübertretung.

Ähnliche Gesetze sind in Bezug auf den Import zu beachten. In vielen Ländern wird der illegale Import bzw. Export mit hohen Geldbußen oder Gefängnis bestraft.

1.1.3. *Einhaltung gesetzlicher Vorschriften in Bezug auf unlauteren Wettbewerb*

In vielen Ländern gibt es Gesetze, die zu dem Zweck erlassen wurden, den Verbraucher im freien Handel zu schützen und ein gesundes Wachstum der Volkswirtschaft zu sichern.

Beispiel: Bildung von Kartellen (Angebotsabsprache)

Der Preis und die Menge werden zwischen den Wettbewerbern abgesprochen. Dies wird als Gesetzesübertretung bestraft und der Firma kann eine hohe Geldstrafe auferlegt werden, sodass durch die Übertretung ein enormer Verlust für die Firma entsteht.

Die Nagase Gruppe befolgt die Wettbewerbsgesetz in allen Ländern, in denen sie tätig ist.

Basierend auf konkreten Situationen aufgezeigt, sind folgende Vorgehensweisen zu beachten:

- ✧ Nehmen Sie niemals an Versammlungen oder Sitzungen mit Wettbewerbern teil, in denen über Preise verhandelt wird.
- ✧ Bestätigen Sie niemals die Teilnahme (schriftlich oder mündlich) an einer Vereinbarung oder einem Vertrag mit Wettbewerbern, in dem Bezug auf Preise, Konditionen, Vertriebsgebiete, Marktaufteilung oder Rentabilität genommen wird.
- ✧ Akzeptieren Sie niemals Einschränkungen in Bezug auf den Wiederverkaufspreis an die Kunden.
- ✧ Schließen Sie niemals Verträge ab, die den Missbrauch einer überlegenden Stellung oder gesetzeswidrige Bedingungen beinhaltet.

Das Wettbewerbsrecht wurde nach der Revision von 2005 im Jahre 2009 erneut revidiert. In der Revision von 2005 wurden die Berechnungssätze erhöht und Maßnahmen gegen illegale Handlungen drastisch verschärft. In der Revision von 2009 wurden die Maßnahmen gegen illegale Handlungen noch weiter verschärft, wie etwa die Auflage von Steuerzuschlägen im Falle von bestimmten unlauteren Geschäftsmethoden.

Die wichtigsten Revisionspunkte des in den Jahren 2005 und 2009 revidierten Wettbewerbsrechts lauten wie folgt:

A) Revision der Steuerzuschläge

- Erhöhung der Steuerzuschläge (2005)
- Erweiterung der Arten von Handlungen (Wiederverkaufspreisbindung, Missbrauch der eigenen überlegenen Stellung), die unter das Gesetz fallen (2009)
- Erhöhter Zuschlag im Falle von leitenden Personen (2009)

- B) Einführung und Erweiterung des Systems zur Befreiung von Steuerzuschlägen (Nachsicht)
 - Einführung eines Systems, das zur Befreiung von einem Steuerzuschlag führt, wenn ein verstoßendes Unternehmen dem japanischen Kartellsenat eine Kartellgesetzübertretung vor der offiziellen Untersuchung mitteilt.
 - Erhöhung der Anzahl von Antragstellern für eine Befreiung und über die Handhabung von gemeinsamen Anträgen (2009)
- C) Erhöhung der Haftstrafen für ungerechte Wettbewerbsbeschränkung usw.
- D) Revision der Bestimmungen für Unternehmenszusammenschlüsse

1.1.4 Regularien zum Insiderhandel

Während der allgemeinen Geschäftstätigkeiten kommt es vor, dass man Informationen über die Nagase Gruppe oder andere Unternehmen erhält, die nicht öffentlich gemacht werden dürfen. Die Veröffentlichung oder Verwendung dieser Insiderinformationen zum Zwecke der persönlichen Bereicherung ist nicht nur moralisch zweifelhaft, sondern auch in vielen Ländern strafbar.

Zu widerhandlungen können mit Geldstrafen oder Gefängnis geahndet werden. Wichtige Insiderinformationen sind Informationen, die nicht allgemein öffentlich zugänglich sind, sowie Informationen, die für die Entscheidung von Investoren für den Kauf, Verkauf oder das Halten von Aktien oder anderen Wertpapieren von Bedeutung sind.

Wie kann man die unerlaubte Weitergabe von Insiderinformation vermeiden?

Folgende Regeln sind zu beachten:

- ✧ Aktien von NAGASE & CO., LTD. dürfen nicht vor der öffentlichen Bekanntmachung wichtiger (Insider)-Informationen, die Einfluss auf den Börsenpreis der börsennotierten Firma NAGASE & CO., LTD. haben können, gekauft oder verkauft werden.
- ✧ Aktien anderer Firmen, mit denen Nagase in geschäftlicher Beziehung steht, und von denen man Insiderinformationen kennt, dürfen nicht vor der öffentlichen Bekanntmachung dieser Insiderinformationen, die Einfluss auf die Kaufentscheidung eines neuen Produktes haben oder den Börsenkurs der Firmen sowie mitwirkende Handelspartner beeinflussen können, gekauft oder verkauft werden.
- ✧ Nach Erhalt von Insiderinformation eines Handelspartners, die Einfluss auf den Aktienpreis des Handelspartners haben, dürfen keine Aktien vor der

öffentlichen Bekanntmachung gekauft oder verkauft werden.

- ✧ Es ist verboten, unter Nutzung von Insiderinformationen Aktien durch Bekannte oder Verwandte kaufen oder verkaufen zu lassen.
- ✧ Insiderinformation dürfen nicht an andere Mitarbeiter, die diese Informationen nicht zur Ausführung ihrer Dienstgeschäfte benötigen, weitergeben werden. Außerdem, dürfen Insiderinformationen nicht an Dritte außerhalb der Firma weitergegeben werden. Es sei denn, der Empfänger hat ein Recht auf diese Informationen, z.B. Behörden oder nach Unterzeichnung eines Geheimhaltungsvertrages.

1.2. Geschäftsbeziehung zu Handelspartnern und Behörden

Es ist in der Nagase Gruppe verboten, aus Handelsgeschäften ungerechtfertigte Profite zu schlagen oder diese zu gewähren. Geschäftsführer und Angestellten sind angehalten, die nötige Sorgfaltspflicht bei jeglichen Geschäften walten zu lassen, um möglichen Missverständnissen vorzubeugen und Schaden von der Firma abzuwenden.

1.2.1. Die Geschäftsbeziehung zwischen Handelspartnern

- ✧ Es ist nicht gestattet, Geld oder Geschenke zu überreichen oder wirtschaftliche Vorteile zu gewähren, die die Grenze des gesetzlich zulässigen überschreiten oder was zwischen Handelspartnern als angemessen betrachtet wird.
Ausserdem ist es nicht gestattet, geldwerte Vorteile zu empfangen, die das Maß dessen überschreiten, was gesetzlich zulässig ist oder zwischen Handelspartnern als angemessen betrachtet wird.
- ✧ Jeglicher Handel, der auf Subvention oder Zuwendungen basiert, muss gemäß der firmeninternen Verhaltensregeln durchgeführt werden.
- ✧ Die Auswahl von Lieferanten hat nach objektiven Gesichtspunkten wie Preis, Qualität, Liefertermin oder globalen Umwelteinflüssen zu erfolgen.
- ✧ Handelspartner oder Wettbewerber sind nicht aus persönlichem Profitinteresse zu bevorzugen.
- ✧ Persönlicher Profit kann zum Beispiel darin bestehen, dass Mitarbeiter nicht notierte Wertpapiere sowie Aktien oder Aktienoptionen der Handelspartner erwerben. Um diese Situation zu vermeiden, sind beabsichtigte Aktien- oder Wertpapierverkäufe von Handelspartnern dem Unternehmen im voraus mitzuteilen. Die Entscheidung, ob der Erwerb zulässig ist, obliegt dem Unternehmen.

1.2.2. Beziehungen zu Behörden und Ministerien

Dem Personal von Regierungs- und Gemeindebehörden (einschließlich ausländischen Konsulaten und Gebietskörperschaften oder ähnlichen) dürfen

keine Vorteile wie Waren, Geld oder bevorzugte Behandlung angeboten werden. Darüber hinaus dürfen auch niemandem derartige Versprechen oder Angebote gemacht werden.

In den meisten Ländern ist es gesetzlich ausdrücklich verboten, dem Personal von Regierungs- und Gemeindebehörden Geld oder Waren anzubieten. Das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb verbietet die aktive Bestechung ausländischer Beamter (Versorgung, Auszeichnungen, Geldversprechen oder anderer Vorteile), um "geschäftlich ungerechtfertigten Profit" zu erzielen.

Obiges ist nicht nur in Japan verboten, sondern findet auch im Ausland, sowie in indirekter Weise für Tochterfirmen und Agenturen Anwendung.

Zu widerhandlungen werden mit hohen Strafen geahndet. (Für Einzeltäter mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder Geldstrafen bis 5 Millionen JPY; Für Körperschaften mit Geldstrafen bis zu 300 Millionen JPY).

Dennoch enthalten die Konventionen der OECD zur Bekämpfung von Bestechung ausländischer Beamter keine Klauseln, die kleine Zahlungserleichterungen bei internationalen Transaktionen einschränken, da die Konventionen nicht zur Einschränkung des internationalen Handels gedacht sind und in diesen Zahlungserleichterungen keine ungerechtfertigte Vorteilsnutzung gesehen wird. Daher könnte man einer Strafe im Sinne des Gesetzes zur Vermeidung von Bestechung ausländischer Beamter entgehen, wenn man Zahlungen als Zahlungsvergünstigungen deklariert. Damit das Gesetz Anwendung findet, ist die Voraussetzung notwendig, dass "es zu einem ungerechtfertigten Profit aus international Handelsgeschäft kommt". Wenn diese Bedingung im Einzelfall nicht nachweisbar ist, wird von einer Bestrafung abgesehen. Allerdings ist die Deklaration einer Zahlungserleichterung nicht immer ausreichend um einer Bestrafung zu entgehen.

Der Einsatz von "Zahlungserleichterungen" wird nicht empfohlen und sollte nur im Notfall benutzt werden. Die Zahlungskonditionen müssen eindeutig und transparent als Teil des Geschäftsvertrages aufgeführt sein.

Sollte der Verdacht von Bestechung gegeben sein, so ist deren Widerrechtlichkeit unabhängig von der Höhe des Betrages.

Ein konkretes Beispiel für "geschäftlich ungerechtfertigten Profit"

Ministerium für Wirtschaft, Handel und Industrie (MITI)

Richtlinien zur Vorbeugung von Bestechung ausländischer Beamter, 29. Januar 2007

1. Um den nicht öffentlich bekannten Mindestgebotspreis für eine Angebotserstellung für den Bau eines staatlichen Krankenhauses in Land A zu erhalten, wurde das Personal des Sozialministerium in Land A bestochen.

→ Dies wurde als "geschäftlich ungerechtfertigter Profit" aufgefasst.

2. Um die Erlaubnis zur Errichtung einer Chemiefabrikanlage, die die Umweltschutzaufgaben eigentlich nicht erfüllt, zu erlangen, wurde das mit der Prüfung des Projektes beauftragte Personal des Landes B bestochen.

→ Es wurde festgestellt, dass die Bestechung erfolgte, um geschäftlich ungerechtfertigten Profit zu erzielen.

3. Um eine ungerechtfertigte Zollbefreiung für den Import von Baumaterial zu erlangen, wurde das Personal des Zollamts in Land C bestochen.

→ Es wurde festgestellt, dass die Bestechung erfolgte, um geschäftlich ungerechtfertigten Profit zu erzielen.

Dem gegenüber, ist eine geringfügige Zahlung erfolgt, obwohl es nach den Gesetzen des Landes C eindeutig gesetzlich geregelt war, dass der Zoll zurückgezahlt wird, allerdings mit dem Ziel der vorrangigen Behandlung der Zollrückerstattung, ist der Tatbestand des "Geschäftlich ungerechtfertigten Profits" nicht erfüllt.

4. In Land D wird ein Beamter mit dem Ziel bestochen, dass eine Warenexporterlaubnis vorzugsweise erstellt wird, um einen Vorteil gegenüber seinen Konkurrenten zu bekommen.

→ Das wird als Vorteilsnahme im Sinne von "geschäftlich ungerechtfertigtem Profit" angesehen. Demgegenüber, falls eine Bestechung mit dem Ziel erfolgte, die Exportabwicklung nicht zu verschleppen sondern im Rahmen des Gesetzes durchzuführen, kann auch hierbei nicht von einer Vorteilsnahme im Sinne von "geschäftlich ungerechtfertigten Profit" gesprochen werden.

5. Wenn in Land E ein Dorfvorsteher begünstigt wird, um für seinen Lebensunterhalt notwendige Lebensmittel anzuschaffen, ist dies nicht als Begünstigung zu verstehen.

→ Es wird die Ansicht vertreten, dass die Anschaffung von notwendigen Lebensmitteln für den eigenen Lebensunterhalt nicht unter das Verbot "geschäftliche ungerechtfertigten Profit" fallen.

6. Wenn auf dem Flughafen des Landes F ein Angestellter der Immigrationsbehörde des Landes F bestochen wird, um ein Immigrationsvisum und eine Aufenthaltsgenehmigung schneller zu erledigen:

→ Die Zahlung von geringen Bestechungsbeträgen zur Beschleunigung von routinemäßigen Administrationsvorgängen erfüllt nicht unbedingt die notwendigen Voraussetzungen für das Erlangen von "geschäftlich ungerechtfertigtem Profit".

※ Auch wenn im allgemeinen der Austausch von Geschenken, übermäßige Bewirtung oder der Empfang von politischen Geldspenden unter das Bestechungsgesetz fallen, hängt es doch von den konkreten Einzelumständen, der Höhe der Geldsumme und der Absicht ab, wie entschieden wird.

1.2.3. *Neutralität gegenüber nationaler Politik*

Alle Mitglieder der Nagase Gruppe haben sich neutral und fair gegenüber politischen Parteien und deren Aktivitäten zu verhalten. Es sind hierbei alle gesetzlichen und regionalen Regeln einzuhalten.

Politische Geldspenden, Kauf von Karten für Parteiveranstaltungen oder Ähnliches sind grundsätzlich untersagt.

1.3. *Grundlagen zur Einhaltung allgemeiner Firmenregeln*

Interne Vereinbarungen und Regeln jeder einzelnen Unternehmung der Nagase Gruppe bilden zusammen mit Gesetzen und lokalen Verordnungen die Richtlinien aller Aktivitäten, an denen sich alle Geschäftsführer und Angestellte orientieren müssen.

Ein Abweichen von diesen Richtlinien, ob durch einen Geschäftsführer oder Angestellten, ist nicht nur als einfacher Fehler oder Missverständnis zu betrachten, sondern kann auch eine Frage der Haftung der Firma gegenüber ihren Handelspartnern sein oder im schlimmsten Fall sogar eine Straftat.

Die Geschäftsführer und Angestellten sind daher aufgefordert, sich an die Regeln und Bestimmungen des Unternehmens zu halten.

1.3.1. *Geschäftsgeheimnisse und Rechte am geistigen Eigentum*

Geschäftsgeheimnisse sowie das Know-how, die Entwicklung von Technologien, Sachinformation, Kundenlisten und Verkaufspreislisten, einschließlich der Informationen über die eigene Firma, Lieferanten, Geschäftspartner und Kunden müssen als wichtiges Eigentum der Firma streng vertraulich behandelt werden.

Außerdem muss das Recht am geistigen Eigentum wie Patenten, Gebrauchsmuster, Design, Warenzeichen, Kunstwerken, Computer-Software usw. als wichtiges Eigentum der Firma geschützt werden.

❖ *Behandlung von Geschäftsgeheimnissen, die dem Unternehmen gehören*
Wenn Geschäftsgeheimnisse außerhalb der Firma bekannt gemacht werden, ist der Unternehmensgewinn und das Vertrauen in unsere Firma gefährdet.

Geschäftsgeheimnisse beziehen sich nicht nur auf Formulare oder Dokumente, sondern auch auf elektronische Medien und mündliche Mitteilungen.

Geschäftsgeheimnisse der Firma dürfen nicht ohne Genehmigung der Firma veröffentlicht oder verbreitet werden. Falls die Weitergabe von vertraulichen Informationen an Geschäftspartner notwendig ist, muss vorab ein Geheimhaltungsvertrag abgeschlossen werden.

❖ *Handel mit vertraulichen Informationen und geistigem Eigentum Dritter*

Der unrechtmäßige Erwerb von geistigem Eigentum und vertraulichen Informationen Dritter ist in jedem Fall verboten. Ein derartiger Akt stellt nicht nur eine Gesetzesübertretung dar, sondern wird auch zivilrechtlich geahndet.

Außerdem führt der illegale Erwerb geistigen Eigentums Dritter in der Regel zu Schadensersatzforderungen. Daher ist vor Erwerb oder Nutzung vertraulicher Informationen erst die rechtliche Lage (NDA, Vertrag, ...) und der Status (Kennzeichnung, Veröffentlichungsgrad, ...) der Informationen zu prüfen.

1.3.2. Vermeidung von Interessenskonflikten

Geschäftsführer und Angestellte mit Zeichnungsrechten müssen bei Ihren Geschäftsentscheidungen Interessenskonflikte mit Dritten berücksichtigen und nach Möglichkeit vermeiden.

Falls es dennoch zu einem Interessenskonflikt kommen sollte und eine Entscheidung zu Ungunsten eines Geschäftspartners bevorsteht, ist diese Entscheidung nicht allein zu treffen, sondern es muss der Rat und die Zustimmung von Vorgesetzten eingeholt werden. In jedem Fall ist eine Entscheidung zu wählen, die im Interesse der gesamten Nagase Gruppe und nicht nur der einzelnen Niederlassung oder Abteilung ist.

Des Weiteren sind Firmenentscheidungen, die auf internen Regelungen oder diesem Verhaltenscodex basieren, Vorrang zu geben.

1.3.3. Nutzung von Firmeneigentum

Weder während noch außerhalb der Bürozeiten ist es den Angestellten erlaubt, Firmeneigentum für private Zwecke zu nutzen.

1.3.4. Einhaltung von Buchhaltungsvorschriften

Sowohl Buchungseinträge als auch das Aufbewahren von Rechnungen und Belegen ist sorgfältig und gemäß den nationalen Vorgaben zu erledigen.

1.3.5. Vorschriftsmäßige Nutzung des firmeneigenen Informationssystems

Firmeneigene Informationssysteme sind ausschließlich für Geschäftszwecke zu nutzen. Firmencomputer sind mit Passwörtern zu sichern, um sie gegen unerlaubten Zugriff zu schützen.

Die Firma behält sich das Recht vor, falls notwendig jederzeit Zugriff auf Daten und E-Mails der einzelnen PCs zu nehmen.

1.3.6. Ausscheiden aus der Firma

Beim Austritt aus dem Unternehmen wegen Erreichens der Altersgrenze ist sämtliches Firmeneigentum, sowie Datenträger (USB-Sticks, CD-ROMs, externe

Festplatten usw.), die Geschäftsgeheimnisse und andere Informationen der Firma enthalten, an das Unternehmen zurückzugeben.

Die Rechte an geistigem Eigentum, das während der Beschäftigungszeit und für das Unternehmen erworben wurde, verbleiben im Unternehmen.

Bei Wiederanstellung in einem Unternehmen außerhalb der Nagase Gruppe ist die Nutzung von ehemals in der Nagase Gruppe erworbenen Geschäftsgeheimnissen oder ähnlichen vertraulichen Information nur nach vorheriger Genehmigung durch einen zeichnungsberechtigten Nagase-Mitarbeiter gestattet.

2. Maßnahmen gegen gesellschaftschädigendes Verhalten

Die Nagase Unternehmensgruppe distanziert sich entschieden von jeglichen kriminellen, gesellschaftschädigenden oder fremdenfeindlichen Aktivitäten einzelner Personen oder Gruppen. Speziell von Mitarbeitern in gehobenen Positionen wird erwartet, dass sie gegen jegliche der oben genannten Aktivitäten konsequent vorgehen. In Fällen von Erpressungsversuchen oder unrechtmäßigem Erschleichen von Garantieleistungen durch Täuschung mit Gewaltandrohungen, sollte der Mitarbeiter nach dem Prinzip: „keine Angst“ – „keine Zahlung“ - „keine Kooperation“ vorgehen. Zusammen mit Polizei und juristischer Hilfe wird Nagase den einzelnen Mitarbeiter unterstützen und geeignete Gegenmaßnahmen veranlassen.

3. Sicherheit von Produkten und Serviceleistungen

3.1. Sorgfaltspflicht bei der Produkterstellung

Unter allen Umständen sind Schäden an Gesundheit, Psyche oder Vermögen durch fehlerhafte Produkte zu vermeiden. Um eine hinreichende Produktsicherheit gewährleisten zu können, ist es notwendig, in alle Phasen der Unternehmensaktivitäten wie Forschung, Entwicklung, Planung, Design, Herstellung, Vertrieb und Kundendienst die Sorgfaltspflicht zu wahren. Diesbezüglich sind Gesetze und offizielle Richtlinien exakt zu befolgen.

Informationen zur Produktsicherheit und Warnhinweise über unsachgemäße Handhabung (einschließlich Informationen von Lieferanten) sind stets an alle betroffenen Mitarbeiter, Anwender und Endverbraucher weiterzugeben.

3.2. Eindämmung von Schadensansprüchen im Reklamationsfall

Falls in einem Produkt ein Mangel entdeckt wird, sind unverzüglich Maßnahmen zu ergreifen, um die Verbreitung des fehlerhaften Produktes zu verhindern.

Alle notwendigen Informationen sind umgehend an die Benutzer weiterzugeben und wenn nötig, Maßnahmen wie Rückrufaktionen einzuleiten.

3.3. Vermeiden von Wiederholungsfehlern

Falls es durch ein Produkt oder eine Dienstleistung zu einem Unfall oder einer Reklamation gekommen ist, muss umgehend die Ursache erforscht werden, um

ursachenähnliche Unfälle oder Reklamationen in Zukunft zu verhindern.

Alle Abteilungen der Firma sind angehalten, ein entsprechendes Datenbanksystem zu installieren, damit die Ergebnisse aus der Ursachenforschung bei zukünftige Projekten berücksichtigt werden können.

3.4. *Die Zusammenarbeit mit Zulieferern im Schadensfall*

Falls es zu Reklamationen von Produkten unserer Lieferanten kommt, die nicht der direkten Kontrolle der Nagase Gruppe unterliegen, ist dafür Sorge zu tragen, dass alle notwendigen Information zum Reklamationsfall an den Zulieferer weitergeleitet werden. Nur so kann sicher gestellt werden, dass alle notwendigen Informationen in zukünftige Entwicklungen einfließen.

Auch in diesem Fall sind unverzüglich Maßnahmen zu ergreifen, die eine Verbreitung des fehlerhaften Produktes verhindern.

4. Achtung der Persönlichkeitsrechte

4.1. *Vermeidung von Diskriminierung*

Die Nagase Gruppe, ihre Vorstände und Angestellten haben die Identitäts- und Persönlichkeitsrechte jedes Einzelnen zu respektieren.

Niemand darf auf Grund von Rasse, Weltanschauung, Geschlecht, Religion, Nationalität, Sprache, Behinderungen, Vermögen oder Geburtsort benachteiligt werden.

Dies gilt auf für deren Geschichte, Kultur und das Brauchtum jeden Landes und seiner Regionen.

Speziell die Belästigung am Arbeitsplatz (sexuelle Belästigung, Schikanierung durch Vorgesetzte usw.) ist heutzutage ein gesellschaftliches Problem. Die Firma geht jedem Vorfall nach, unabhängig von Person, Stellung oder Geschlecht.

Die Abteilungen sind angehalten, hinreichende Maßnahmen zur Vermeidung zu ergreifen. Falls es dennoch erwiesenermaßen zu einer Belästigung gekommen ist, hat der Beschuldigte mit seiner Entlassung und strafrechtlichen Folgen zu rechnen.

4.2. *Achtung der Privatsphäre*

Die Nagase Gruppe, ihre Vorstände und Angestellten haben die Privatsphäre jedes Einzelnen zu respektieren.

Im Umgang mit persönlichen Informationen ist darauf zu achten, dass die persönlichen Daten eines jeden vor unrechtmäßigem Zugang geschützt werden.

4.3. *Sicherheit und Hygiene am Arbeitsplatz*

Sicherheit und Hygiene am Arbeitsplatz haben innerhalb der Nagase Gruppe oberste Priorität. Daher hat jedes Unternehmen der Gruppe dafür zu sorgen, dass unter Berücksichtigung der Unfallverhütungs- und Hygienevorschriften der jeweiligen Länder alle Maßnahmen zur Bereitstellung eines entsprechenden Arbeitsplatzes getroffen werden.

Falls es dennoch zu einem Betriebsunfall kommt, sind die Folgen zu minimieren und entsprechende Gegenmaßnahmen zur Vermeidung eines Wiederholungsfalls zu treffen.

5. Offenlegung von Informationen für Anleger

5.1. Vorgehensweise der Offenlegung

Abgesehen von Geschäftsgeheimnissen oder Informationen, die der vertraglichen Geheimhaltungspflicht unterliegen, veröffentlicht die Nagase Gruppe alle Informationen, die für Investoren und Aktionäre von Bedeutung sein können, zeitnah und in angemessener Weise. Die Informationen sind dabei nicht nur auf das gesetzlich Notwendige beschränkt, sondern sind als Service für alle Geschäftspartner und Anleger zu verstehen. In diesem Zusammenhang ist darauf zu achten, dass es nicht zur Weitergabe von Insiderwissen kommt.

5.2. Verhalten gegenüber Massenmedien

Informationen, die an Massenmedien wie Zeitungen, Rundfunk oder Fernsehen weitergegeben werden, werden oft als offizielle Unternehmensmeldungen interpretiert und als solche veröffentlicht.

Daher dürfen Informationen nur durch autorisierte PR-Mitarbeiter und mit Genehmigung des Unternehmens an Massenmedien weitergegeben werden.

6. Umweltschutz

Für die Nagase Gruppe wird es in Zukunft unmöglich sein, mit Unternehmensaktivitäten fortzufahren, ohne auch auf die Fragen der globalen Umweltsituation einzugehen. Das Aufspüren und Umsetzen von umweltfreundlichen Lösungen wird eine der großen Herausforderungen für das Management der Nagase Gruppe sein.

Alle Mitarbeiter sind aufgefordert, bei der Beurteilung von Geschäften und Projekten nicht nur ökonomische, sondern auch ökologische Kriterien einfließen zu lassen. Dies schließt die Suche nach speziellen Ökoproyekten und die Neuschaffung von Ökogeschäften mit ein.

Ergänzende Erklärung

Anwendungsbereich:

1. Dieser Firmencodex ist für die Nagase Gruppe als Körperschaft, sowie für alle Mitarbeiter und durch Vertrag innerhalb und außerhalb der Nagase Gruppe entsandte Angestellte bindend.
2. Die Nagase Gruppe besteht aus folgenden Firmen:
 - ① NAGASE & CO., LTD.
 - ② Unternehmen, an denen die Firma NAGASE & CO., LTD. ein Stimmrecht von mehr als 50% direkt oder indirekt hält
 - ③ Firmen, die sich vertraglich an die Standards der NAGASE & CO., LTD. gebunden haben.

Selbstbestimmte Prinzipien für Produktsicherheit

Um unseren Kunden sichere Produkte anzubieten und somit eine sichere und sorgenfreie Gesellschaft aufzubauen ist Produktsicherheit für die NAGASE & CO., LTD. und alle Firmen der Gruppe (im Folgenden „unser Unternehmen“) ein äußerst wichtiges Thema im Rahmen unserer sozialen Verantwortung, und wir bemühen uns entsprechend dem im Jahre 2003 erlassenen „Verhaltenscodex der Nagase Gruppe“ um die Sicherstellung der Sicherheit der von unserem Unternehmen produzierten, importierten und verkauften Produkte.

1. Einhaltung von Gesetzen und Vorschriften sowie Bestimmungen und Regeln der Firma

Unser Unternehmen hält sich streng an das Konsumproduktsicherheitsgesetz und alle anderen gesetzlichen Bestimmungen; entsprechend diesem Verhaltenscodex führen wir strenge Kontrollen durch und bemühen uns aufrichtig um die Sicherstellung der Sicherheit unserer Produkte.

2. Ausarbeitung und Realisierung von Firmenregeln

Unser Unternehmen bemüht sich aktiv um die Sicherstellung der Produktsicherheit, indem wir firmeninterne Regeln für Produktsicherheit ausarbeiten und befolgen und stetig Verbesserungen vornehmen.

3. Aufbau eines Systems zur Förderung der Produktsicherheit

Unser Unternehmen hat eine Struktur aufgebaut, die für die strenge Befolgung von Gesetzen zur Produktsicherheit und firmeninternen Regeln notwendig ist; wir bemühen uns darum, in allen Bereichen unserer Geschäftstätigkeit, von Forschung, Entwicklung, Planung und Design bis hin zu Produktion, Import, Vertrieb, Kundenbetreuung usw. für Sicherheit zu sorgen. Es finden außerdem regelmäßig interne Revisionen statt, und wir führen falls notwendig Ausbildungsmaßnahmen durch und nehmen Änderungen an den firmeninternen Regeln oder Strukturen vor.

4. Vermeidung von Unfällen aufgrund von falscher Verwendung usw.

Um eine sichere Verwendung unserer Produkte zu gewährleisten gibt unser Unternehmen wichtige Informationen wie Sicherheitsinformationen zur Vermeidung von Unfällen durch falsche Verwendung oder Unachtsamkeit und Hinweise zum Gebrauch in angemessener Weise weiter.

5. Maßnahmen bei Produktunfällen

Wenn ein Produktunfall vorgefallen ist, rufen wir zur Verhinderung der Ausweitung von Schäden

die betreffenden Produkte zurück und ergreifen notwendige Maßnahmen, um eine Ausweitung anderweitiger Schäden zu verhindern; wir sammeln aktiv Informationen in Bezug auf den Produktunfall und geben diese Informationen schnell an die Nutzer des Produkts und beteiligte Personen weiter. Außerdem verständigen wir gemäß den gesetzlichen Bestimmungen umgehend die Aufsichtsbehörde und andere betreffende Behörden.

6. Rückfallverhinderung von Produktunfällen

Falls ein Produktunfall vorgefallen ist, bemühen wir uns um Rückfallverhinderung, indem wir die Gründe dafür erforschen und Aufzeichnungen darüber in angemessener Weise sammeln und anwenden.